

## **Berlin: Zielvereinbarungen 2018-2022**

### **Auszug: Maßnahmen für eine inklusive Hochschule**

#### **Inhalt**

Alice Salomon Hochschule Berlin.....	2
Beuth Hochschule für Technik Berlin.....	3
Charité – Universitätsmedizin Berlin .....	4
Freie Universität Berlin .....	5
Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ .....	6
Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ .....	7
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin .....	8
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin .....	9
Humboldt-Universität zu Berlin .....	10
Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung.....	11
Technische Universität Berlin .....	12
Universität der Künste Berlin.....	13

Stand: März 2021

## **Alice Salomon Hochschule Berlin**

**Titel:** „Brain City Berlin. Engagiert – Exzellent – International. Vertrag für die Jahre 2018-2022 zwischen dem Land Berlin und der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin“

**Quelle:** <https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/politik/hochschulvertraege/#2018>

### **Ziele:**

#### **1.4. Inklusion**

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt. Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

#### **2. Diversity**

2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft.

## **Beuth Hochschule für Technik Berlin**

**Titel:** „Brain City Berlin. Engagiert – Exzellent – International. Vertrag für die Jahre 2018-2022 zwischen dem Land Berlin und der Beuth-Hochschule für Technik Berlin“

**Quelle:** <https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/politik/hochschulvertraege/#2018>

### **Ziele:**

#### **1.4. Inklusion**

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt. Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

#### **2. Diversity**

2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft.

## **Charité – Universitätsmedizin Berlin**

**Titel:** „Brain City Berlin. Engagiert – Exzellent – International. Vertrag für die Jahre 2018-2022 zwischen dem Land Berlin und der Charité – Universitätsmedizin Berlin“

**Quelle:** <https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/politik/hochschulvertraege/#2018>

### **Ziele:**

#### **1.4. Inklusion**

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt. Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

#### **2. Diversity**

2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft.

## **Freie Universität Berlin**

**Titel:** „Brain City Berlin. Engagiert – Exzellent – International. Vertrag für die Jahre 2018-2022 zwischen dem Land Berlin und der Freien Universität Berlin“

**Quelle:** <https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/politik/hochschulvertraege/#2018>

### **Ziele:**

#### *1.4. Inklusion*

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt. Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

#### *2. Diversity*

2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft.

## **Hochschule für Musik „Hanns Eisler“**

**Titel:** „Brain City Berlin. Engagiert – Exzellent – International. Vertrag für die Jahre 2018-2022 zwischen dem Land Berlin und der Hochschule für Musik „Hanns Eisler““

**Quelle:** <https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/politik/hochschulvertraege/#2018>

### *1.4. Inklusion*

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt. Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

### *2. Diversity*

2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft.

## **Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“**

**Titel:** „Brain City Berlin. Engagiert – Exzellent – International. Vertrag für die Jahre 2018-2022 zwischen dem Land Berlin und der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch““

**Quelle:** <https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/politik/hochschulvertraege/#2018>

### **Ziele:**

#### **1.4. Inklusion**

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt. Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

#### **2. Diversity**

2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft.

## **Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**

**Titel:** „Brain City Berlin. Engagiert – Exzellent – International. Vertrag für die Jahre 2018-2022 zwischen dem Land Berlin und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“

**Quelle:** <https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/politik/hochschulvertraege/#2018>

### **Ziele:**

#### **1.4. Inklusion**

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt. Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

#### **2. Diversity**

2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft.



## **Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**Titel:** „Brain City Berlin. Engagiert – Exzellent – International. Vertrag für die Jahre 2018-2022 zwischen dem Land Berlin und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“

**Quelle:** <https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/politik/hochschulvertraege/#2018>

### **Ziele:**

#### **1.4. Inklusion**

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt. Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

#### **2. Diversity**

2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft.

## **Humboldt-Universität zu Berlin**

**Titel:** „Brain City Berlin. Engagiert – Exzellent – International. Vertrag für die Jahre 2018-2022 zwischen dem Land Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin“

**Quelle:** <https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/politik/hochschulvertraege/#2018>

### **Ziele:**

#### **1.4. Inklusion**

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt. Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

#### **2. Diversity**

2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft.

## **Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung**

**Titel:** „Brain City Berlin. Engagiert – Exzellent – International. Vertrag für die Jahre 2018-2022 zwischen dem Land Berlin und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung

**Quelle:** <https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/politik/hochschulvertraege/#2018>

### **Ziele:**

#### **1.4. Inklusion**

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt. Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

#### **2. Diversity**

2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft.

## **Technische Universität Berlin**

**Titel:** „Brain City Berlin. Engagiert – Exzellent – International. Vertrag für die Jahre 2018-2022 zwischen dem Land Berlin und der Technischen Universität Berlin“

**Quelle:** <https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/politik/hochschulvertraege/#2018>

### **Ziele:**

#### **1.4. Inklusion**

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt. Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

#### **2. Diversity**

2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft.

## **Universität der Künste Berlin**

**Titel:** „Brain City Berlin. Engagiert – Exzellent – International. Vertrag für die Jahre 2018-2022 zwischen dem Land Berlin und der Universität der Künste Berlin“

**Quelle:** <https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/politik/hochschulvertraege/#2018>

### **Ziele:**

#### **1.4. Inklusion**

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt. Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

#### **2. Diversity**

2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft.